



Newsletter - Ausgabe: Blaue Mail der DPoIG Bayern 16/2015 - DPoIG-Bayern.de - vom:
10.07.2015

Die blaue Mail der DPoIG Bayern 16/2015

Inhalt

- 01. Wichtig! Beitragsrückerstattung bei Krankenversicherung für Zeitraum freier Heilfürsorge während G7-Einsatz**
- 02. Bundesgerichtshof zur Strafbarkeit des Tragens von „Rocker-Kutten“**
- 03. DPoIG: BGH-Urteil wegen „Rocker-Kutten“ war vorhersehbar**
- 04. DPoIG: Bei der Verkehrssicherheitsarbeit nicht nachlassen**

01. Wichtig! Beitragsrückerstattung bei Krankenversicherung für Zeitraum freier Heilfürsorge während G7-Einsatz!

In Ziff. 6.21.2 des Rahmenbefehls zum G7-Einsatz wurde allen Kräften des Freistaates Bayern, die am G7-Gipfel zum Einsatz kamen, freie Heilfürsorge gem. § 1 Nr. 3 der Verordnung über die freie Heilfürsorge für die Polizei (HeilfürsV) gewährt. Der Leistungsumfang der freien Heilfürsorge orientiert sich an dem der gesetzlichen Krankenversicherung.

Für diesen Zeitraum des Anspruchs auf freie Heilfürsorge kommt eine Beitragsrückerstattung der privaten Krankenversicherung in Betracht.

Daher rät die DPoIG den betroffenen Kolleginnen und Kollegen, sich wegen der Modalitäten unverzüglich an ihre jeweilige private Krankenversicherung zu wenden, da möglicherweise **Ausschlussfristen zu beachten** sind.

Wer während des Einsatzes in medizinischer Behandlung durch einen privaten Arzt bzw. Krankenhaus war, sollte – um nicht auf Kosten sitzen zu bleiben - vor der entsprechenden Antragstellung bei seiner Versicherung allerdings unbedingt abklären, ob und bis zu welchen (Höchst-)Sätzen die freie Heilfürsorge die angefallenen Kosten tatsächlich übernimmt.

Der DPoIG Partner **Debeka** bietet seinen privat Krankenversicherten die Möglichkeit, die Krankenversicherung auf der Grundlage der „Bedingungen für das Ruhen der Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung“ gegen Zahlung eines Beitrags von 1 Euro zum Ruhen zu bringen. Das Ruhen muss bedingungsgemäß innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegen Nachweis beantragt werden. Aus Entgegenkommen der Debeka werden Anträge auf Ruhen noch **bis Eingang zum 30.09.2015** berücksichtigt. Das kurzzeitige Ruhen des Vertrages hat keine Auswirkung auf die reguläre Beitragsrückerstattung.

Der DPoIG Partner **HUK-Coburg** wird auf Antrag eine Möglichkeit einräumen, allen bei ihr in der Krankenvollversicherung versicherten Polizeibeamtinnen und –beamten, die im Sinne von Ziff. 6.21.2 des Rahmenbefehls zum G7-Einsatzes eingesetzt wurden und Heilfürsorge statt sonst Beihilfeanspruch gewährt bekommen haben, auf Antrag und Nachweis - durch Umwandlung in eine (erforderliche) Anwartschaftsversicherung für diese Zeit – einen Teil des Jahresbeitrags für den betroffenen Zeitraum erstatten Da der Vertrag durch diese Gestaltung nicht durchgängig im

Jahr besteht, würde normalerweise keine (reguläre) Beitragsrückerstattung (BRE) erfolgen können. Die HUK-Coburg verzichtet jedoch auf diese sonst eintretende Konsequenz wird diese Regelung somit BRE-unschädlich gewähren.

Für Rückfragen stehen die örtlichen Agenturen von Debeka und HUK-Coburg zur Verfügung.

02. Bundesgerichtshof zur Strafbarkeit des Tragens von „Rocker-Kutten“

Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 09.07.2015

Das Landgericht Bochum hat die Angeklagten von dem Vorwurf freigesprochen, durch das Tragen von Lederwesten mit den Abzeichen der weltweit agierenden Rockergruppierung "Bandidos" Kennzeichen eines verbotenen Vereins öffentlich verwendet zu haben. Die dagegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs mit Urteil vom 09.07.2015 verworfen (3 StR 33/15).

Nach den Feststellungen des Landgerichts sind die Angeklagten Mitglieder örtlicher "Chapter" in Unna und Bochum des weltweit auftretenden Motorrad-Clubs "Bandidos". Zwei andere Ortsgruppen in Deutschland, die "Chapter" Aachen und Neumünster, sind durch Verfügungen der zuständigen Innenministerien verboten, wobei das Verbot des "Chapters" Aachen noch nicht rechtskräftig ist. Das Auftreten der "Bandidos" wird wesentlich auch durch das gemeinsame Tragen von Lederwesten, sog. Kutten, bestimmt, deren Gestaltung sich weltweit im Wesentlichen einheitlich darstellt: Unterhalb des Schriftzugs "Bandidos" (sog. Top-Rocker) befindet sich als Mittelembem die Figur eines mit einem Sombrero und einem Poncho bekleideten, mit einer Machete und einem Revolver bewaffneten Mexikaners (sog. Fat Mexican). Darunter steht ein weiterer Schriftzug (sog. Bottom-Rocker), der in Deutschland entweder auf die nationale Hauptgruppe "Germany" verweist, oder die Bezeichnung der jeweiligen Ortsgruppe enthält.

Die Angeklagten begaben sich am 01.08.2014 in Begleitung ihrer Verteidiger zum Polizeipräsidium Bochum. Sie trugen jeder eine Weste, auf der sich als Mittelabzeichen der "Fat Mexican" und darüber der beschriebene Aufnäher mit dem Schriftzug "Bandidos" befanden. Jeweils als untere Abgrenzung waren Aufnäher mit den Ortsbezeichnungen ihrer "Chapter" Unna und Bochum angebracht.

Das Landgericht hat die Auffassung vertreten, dass sich die Angeklagten hierdurch nicht gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5; § 9 Abs. 1 VereinsG strafbar gemacht hätten. Es sei nicht auf eine verbotene Ortsgruppe hingewiesen worden. Das mit den unterschiedlichen "Bottom-Rockern" zusammengesetzte Kennzeichen sei mit dem der verbotenen Vereine in Aachen und Neumünster auch nicht zum Verwechseln ähnlich. Schließlich könne auch nicht festgestellt werden, dass die Ortsgruppen der Angeklagten die Ziele der beiden verbotenen "Chapter" geteilt hätten.

Der Bundesgerichtshof hat den Freispruch im Ergebnis bestätigt. Die Angeklagten hatten auf ihren Kutten mit dem stilistisch einheitlich gestalteten "Bandidos"-Schriftzug und dem "Fat Mexican" zwar Kennzeichen auch des verbotenen "Chapters" Neumünster angebracht. Darin allein liegt indes, wie der Bundesgerichtshof bereits in ähnlicher Konstellation zu § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) entschieden hat, dann kein tatbestandsmäßiges Verwenden der Kennzeichen, wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass der Schutzzweck der Norm im konkreten Fall nicht berührt wird. So verhält es sich hier: Aus dem jeweiligen Ortszusatz ergibt sich eindeutig, dass die Angeklagten den "Bandidos"-Schriftzug und den "Fat Mexican" nicht als Kennzeichen des verbotenen "Chapters", sondern als solche ihrer jeweiligen, nicht mit einer Verbotsverfügung belegten Ortsgruppen trugen und damit gerade nicht gegen den Schutzzweck des - auf die jeweiligen Ortsgruppen beschränkten - Vereinsverbots verstießen.

Eine Strafbarkeit wegen Tragens von Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im

Wesentlichen gleicher Form von einem - nicht verbotenen - Schwesterverein verwendet wird (§ 9 Abs. 3 VereinsG), hat der Senat aus Rechtsgründen ausgeschlossen, weil der Gesetzgeber diese Regelung nicht in die Strafvorschrift des Vereinsgesetzes einbezogen hat.

Im Jahr 2002 hat der Gesetzgeber die Vorschrift des § 9 Abs. 3 in das Vereinsgesetz eingeführt, um "klarzustellen", dass die Hinzufügung eines Ortszusatzes zur Abgrenzung von dem verbotenen Verein nicht ausreichen sollte, wenn der Schwesterverein dessen Zielrichtung teile. Diese Regelung betrifft jedoch unmittelbar nur das polizeirechtliche Kennzeichenverbot des § 9 VereinsG. Die hier anzuwendende Strafnorm des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG enthält jedoch keinen ausdrücklichen Bezug auf § 9 Abs. 3 VereinsG, sondern (in § 20 Abs. 1 Satz 2 VereinsG) lediglich auf dessen Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2. Eine Verurteilung der Angeklagten ohne eine ausdrückliche Einbeziehung von § 9 Abs. 3 VereinsG in die Strafvorschrift des § 20 Abs. 1 VereinsG durch den Gesetzgeber verstieße aber gegen den verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatz "Keine Strafe ohne Gesetz" (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB).

Dies bedeutet, dass das Tragen einer Kutte mit den von allen "Chaptern" der "Bandidos" benutzten Kennzeichen ("Bandidos"-Schriftzug und "Fat Mexican") zusammen mit dem Ortszusatz eines nicht verbotenen "Chapters" unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 VereinsG nach derzeitiger Rechtslage zwar polizeirechtlich verboten sein kann, nicht aber strafbar ist.

03. DPolG: BGH-Urteil wegen „Rocker-Kutten“ war vorhersehbar

Quelle: Pressemitteilung der DPolG Bund vom 09.07.2015

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) wertet das heutige Urteil des Bundesgerichtshofes, das ein pauschales Verbot des Tragens von Rockerkutten untersagt, als absehbar. DPolG Bundesvorsitzender Rainer Wendt: „Natürlich wäre der Polizei ein anderes Urteil lieber gewesen, denn viele Rocker sind Schwerekriminelle, die allein mit ihrer auffälligen Kleidung Einschüchterung erreichen wollen. Aber bereits in der Vergangenheit haben mehrere Gerichtsurteile gezeigt, dass die Hürden für Verbote von Rockervereinigungen und mit damit im Zusammenhang stehenden Symbolen sehr hoch angesetzt werden.“

Die DPolG fordert deshalb, dass der Gesetzgeber künftig strenge und präzise Regelungen in Bezug auf Rockergruppierungen formuliert. Zudem müssen die Voraussetzungen bundesweit einheitlicher Kriterien von Rockerverboten geprüft werden. Wendt: „Die Polizei muss dafür so ausgestattet werden, dass sie hinter die Türen von Rockerclubs schauen kann. Rocker müssen einen permanenten Beobachtungsdruck spüren. Denn viele Mitglieder dieser Clubs sind äußerst gefährlich. Rockern geht es vor allem um die Austragung knallharter Verteilungskämpfe im Bereich der Organisierten Kriminalität. Wir hoffen, dass die jetzt auf den Weg gebrachte Vorratsdatenspeicherung auch in diesem Bereich Licht ins Dunkel bringt. Außerdem sollte der Gesetzgeber eine Umkehr der Beweislast auf den Weg bringen, denn zahlreiche Rockergruppen verfügen über Vermögen, bei denen sie nachweisen sollten, wo dieses herkommt.“

Was wir brauchen sind verdeckte Ermittler mit weitreichenden Kompetenzen, Razzien- und Durchsuchungsmöglichkeiten. Außerdem muss die Justiz ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen und mit deutlichen Strafen die Szene abschrecken.

04. DPolG: Bei der Verkehrssicherheitsarbeit nicht nachlassen

Quelle: Pressemitteilung der DPolG Bund vom 10.07.2015

Die Zahl der Verkehrstoten in Deutschland ist 2014 erneut gestiegen. Im vergangenen Jahr kamen laut Statistischem Bundesamt 3.377 Menschen im Straßenverkehr ums Leben. Die Zahl der Verletzten stieg um 4,1 Prozent auf fast 390.000.

DPolG Bundesvorsitzender Rainer Wendt äußerte sich besorgt über den wiederholten Anstieg: „Deutschland darf in dem Bestreben, das für den Zeitraum 2011 bis 2020 angestrebte verkehrspolitische Ziel zu erreichen, nicht nachlassen.“ Die für diesen Zeitraum vorgesehene Reduzierung der Zahl der getöteten Verkehrsteilnehmer liegt bei „minus 40 %“. Wendt: „Von diesem Ziel entfernt sich Deutschland immer mehr, vor allem weil Personal bei der Verkehrspolizei abgebaut wurde und Verkehrsüberwachungsmaßnahmen nicht den nötigen Stellenwert bekommen. Die Sensibilisierung für das richtige Verhalten im Straßenverkehr beginnt aber bereits in Kindergärten und Schulen. Wir brauchen eine bundesweite Strategie für eine nachhaltige Verkehrssicherheitserziehung.“

Gemeinsam mit der Deutschen Verkehrswacht hat die DPolG deshalb den Vorschlag im Deutschen Verkehrssicherheitsrat eingebracht, den Gedanken zu unterstützen, pensionierte Polizeibeamte in Uniform auf freiwilliger Basis in Schulen zu entsenden, um Verkehrserziehung zu leisten. „Kinder und Jugendliche müssen lernen, welche Gefahren im Straßenverkehr lauern und wie sie damit umgehen sollen. Eine wichtige Rolle kommt dabei auch den Eltern zu. Es reicht nicht aus, dem fahrradfahrenden Kind einen Helm aufzusetzen, sich selbst als Elternteil jedoch nicht. Die Erwachsenen sollten sich immer ihrer Vorbildrolle bewusst sein.“, sagte Rainer Wendt.

Um die Zahl der Verkehrsunfälle dauerhaft zu senken, fordert die DPolG ergänzend, bundesweit auch die Verkehrsüberwachung auszubauen, um somit langfristig das Verhalten der Verkehrsteilnehmer positiv zu beeinflussen. Die Bußgeldeinnahmen sollten zudem nicht mehr in allgemeine Haushalte fließen, sondern direkt sinnvollen Verkehrsprojekten zu Gute kommen.

Ende Blaue Mail Nr. 16
Nachdruck honorarfrei nur unter Quellenangabe



[als PDF-Datei herunterladen](#)

Rechtliches

Dieser Newsletter ist eine Veröffentlichung von:

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb
Landesverband Bayern e.V.

Orleansstraße 4
D-81669 München

Fon: 089 / 5 52 79 49-0
Fax: 089 / 5 52 79 49-25
Internet: www.dpolg-bayern.de
Email: info@dpolg-bayern.de

Inhaltlich Verantwortlicher: Matthias Godulla

Sollten Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen können Sie jederzeit Ihr [Newsletter-Abo abbestellen](#).